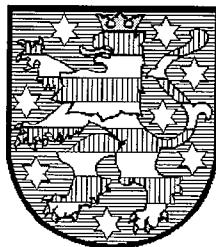


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn ,
 2. der Frau ,
 3. des Kindes ,
- gesetzlich vertreten durch die Eltern , und
Anschrift zu 1 bis 3:

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

den Landkreis Gotha,
vertreten durch den Landrat,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha,

- Antragsgegner -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

am 24. April 2026 **beschlossen**:

1. Der Antragsgegner wird einstweilen verpflichtet, den Aufenthalt der Antragsteller bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung, längstens bis zur Bestandskraft/Rechtskraft der Bescheide des Bundesamtes vom 20.02.2025
Geschäftszeichen [REDACTED]-160 und [REDACTED]-160 in der asylrechtlichen

des Erlasses einer solchen Eilentscheidung dem jeweiligen Antragsteller schwere, unzumutbare und anders nicht abwehrbare Nachteile drohen (vergleiche insoweit BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988, NJW 1989, 827; ThürOVG, Beschluss vom 10.05.1996, Az.: 2 EO 326/96).

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung lässt sich ein Anordnungsanspruch der Antragsteller auf Ausstellung einer Gestattungsbescheinigung nicht erkennen.

Für den von den Antragstellern geltend gemachten Anspruch auf Ausstellung einer Gestattungsbescheinigung kann es vorliegend offenbleiben, ob die Auffassung der Antragsgegnerseite, die Regelungen der Dublin III - VO ließen einen Anspruch aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur gemeinsamen Verfahren für die Anerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (künftig: Asylverfahrens – RL) entfallen oder die Auffassung der Antragstellerseite, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrens – RL führe dazu, dass § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unionsrechtswidrig sei, weshalb die den Antragstellern erteilte Aufenthaltsgestattung nicht erloschen sei, zutreffend ist.

Sollte die Auffassung der Antragsgegnerseite zutreffen, dass die Regelungen der Dublin III – VO die Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrens – RL ausschließen, ließe sich der Argumentation der Antragstellerseite keine Unionsrechtswidrigkeit der Regelung in § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG entnehmen. Jedoch auch wenn man der Auffassung der Antragstellerseite folgt und in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.05.2025, Az. 19 B 24.1772, juris, davon ausgeht, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG mit Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfahren – RL nicht vereinbar ist, führt dies nicht dazu, dass die Antragsteller über einen Anspruch auf Ausstellung einer Gestattungsbescheinigung verfügen.

Geht man nämlich in Übereinstimmung mit den nachvollziehbaren Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 21.05.2025, Az. 19 B 24.1772, Juris, davon aus, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG nicht mit Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrens – RL vereinbar sei und demzufolge § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG bis zu einer Regelung durch den Gesetzgeber nicht anwendbar ist, weil der Richtlinienvorschrift gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht ein Anwendungsvorrang zukommt (vgl.: EuGH, Urteil vom 24.06.2019, Az.: C - 573/17, Poplawski, Juris, Leitsatz 2 und Rdnr. 62 ff) dann steht es dem Bundesgesetzgeber frei, der Dokumentationspflicht nach Art. 6 der Aufnahme – RL, wonach der Mitgliedstaat, in dem sich der jeweilige Antragsteller aufhält, die Berechtigung zum Empfang der entsprechenden Leistungen im Rahmen der unionsrechtlichen Mindestaufnahmebedingungen

durch eine dem Ausländer auszuhändigende Bescheinigung, welche die Antragstellereigenschaft zu dokumentieren hat, wobei diese Bestimmung dem Zweck dient, den rechtlichen Status des Ausländers zu klären und sicherzustellen, dass dieser Zugang zu den in der Aufnahme – RL vorgesehenen Rechten und Garantien erhält, wie etwa Unterkunft, medizinische Versorgung oder andere materielle Leistungen, durch ein anderes Rechtsinstitut als eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG Rechnung zu tragen (vergleiche zu dieser Möglichkeit: Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Aufnahmen – RL) und hierbei gegebenenfalls zwischen den Zeiten vor und nach dem Erlass des Dublinbescheides oder darauf folgender gerichtlicher Eilentscheidungen zu differenzieren.

Entscheidend ist hierbei, dass dem Unionsrecht kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden kann, dass den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 Aufnahme – RL zwingend durch eine Aufenthaltsgestattung nach dem §§ 55 ff. Asylgesetz Rechnung getragen werden muss (ebenso: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21.05.2025, Az.: 19 B 24.1772, Juris (Rdnr. 43). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung aus, dass die genannte Aufnahme - RL gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, dem nationalen Gesetzgeber aber die Wahl der Form und der Mittel überlässt. Eine unmittelbare Wirkung des Art. 6 Abs. 1 Aufnahme – RL scheidet deshalb aus (vgl.: EuGH, Urteil vom 06.03.2014, Aktenzeichen C-595/12, Napoli, juris Rdnr. 46 m. w. N.; Urteil vom 05.10.2004, Aktenzeichen C 397/01, Pfeiffer u. a., juris.) Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 6 Abs. 4 Aufnahme – RL, wonach die Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Antragstellern das in Absatz 1 genannte Dokument auszustellen, dass solange gültig sein muss, wie ihnen der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestattet ist. Mit „gestattet“ kann nicht die in den §§ 55 ff Asylgesetz geregelte Aufenthaltsgestattung des nationalen Rechts angesprochen sein, sondern nur das unionsrechtliche Bleiberecht. Das Gericht kommt deshalb nicht zur Auffassung, dass nur eine Aufenthaltsgestattung den entsprechenden Zugang zu den Mindestaufnahmebedingungen gewährleistet (ebenso BayVGH, Urteil vom 21.05.2025, Az.: 19 B 24.1772, juris, Rdnr. 43). Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 Aufnahme – RL lässt mehrere Möglichkeiten zu, um einem Antragsteller bis zu seiner Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat unionsrechtskonforme Aufnahmebedingungen zu gewähren. Es bleibt somit einer Gestaltungsentscheidung des nationalen Gesetzgebers überlassen, wie er das unionsrechtliche Bleiberecht zur Gewährleistung des Zugangs zu den unionsrechtlichen Aufnahmebedingungen innerhalb der Überstellungsfrist bzw. bis zu deren Ablauf in Einklang mit der Systematik des nationalen Rechts umsetzt.

Eine solche Dokumentationsmöglichkeit stellt das nationale Recht nach Auffassung des Gerichts in Form einer Duldungsbescheinigung bereit.

Ein Anordnungsanspruch für eine Duldung für die Antragsteller folgt aus § 60a Abs. 2 AufenthG.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers grundsätzlich auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Erteilung einer Duldung nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte, sondern es ist allein maßgeblich, ob der Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die es der Ausländerbehörde unmöglich machen, ihrer Abschiebepflichtung nachzukommen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.12.2018, Az.: OVG 3 S 50.18, Rdnr. 6, juris, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 25.09.1997, Az. 1 C 3.97, juris, Rdnr. 16, Urteil vom 21.03.2000, Az. 1 C 23.99, juris, Rdnr. 12, jeweils zur Vorgängervorschrift des § 55 Abs. 1 AuslG). Ein Ermessen der Behörde ist hierbei nicht vorgesehen.

Die durch § 60a Abs. 2 AufenthG eröffnete Befugnis der Ausländerbehörde zur Erteilung von Duldungen wird durch die Regelungen des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und § 60b und c AufenthG zwar weiter aufgefächert, diese schließen jedoch allgemeinere Erteilungsgründe nicht aus, was bereits aus der entsprechenden Kennzeichnungsobliegenheit deutlich wird.

Die Systematik des Aufenthaltsrechts lässt grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb einer förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor (vgl.: BVerwG, Urteil vom 25. Mai 1997, Az. 1 C 3.97, Rdnr. 19; Urteil vom 21.03.2000, Az. 1 C 23.99, Rdnr. 13). Ob ein Ausländer die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise tatsächlich hat und sie in vorwerfbarer Weise nicht wahrnimmt oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt, ist danach nur im Rahmen von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG erheblich, nicht aber für die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (a. A. Funke – Kaiser, in: GK – AufenthG, § 60a Rdnr. 267; Kluth, Breidenbach, in: Kluth / Heusch, Beck OK Ausländerrecht, § 60a Rdnr. 11).

Für die Auffassung, dass kein Anspruch auf eine Duldung besteht, wenn der Ausländer freiwillig ausreisen könnte, spricht zwar der Gedanke des Rechtsmissbrauchs. Ein Ausländer, der es allein in der Hand hat, durch eine ihm zumutbare freiwillige Ausreise seiner Ausreisepflicht nachzukommen, kann sich nicht auf eine Unmöglichkeit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht, das Bundesgebiet zu verlassen, berufen, um damit in den Genuss einer Duldung zu gelangen, die nach der gesetzlichen Systematik eine Anwartschaft auf eine Legalisierung des Aufenthalts begründet (vgl. hierzu Funke – Kaiser, a.a.O., Rdnr. 267). Dagegen steht jedoch, dass die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach der ausdrücklichen Formulierung in § 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthG ("dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist") ein (negatives) Tatbestandsmerkmal darstellt, das die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens eingrenzt. Dies wird gerade bei den Konsequenzen für die Betroffenen deutlich. Die gesetzliche Duldungsfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG steht der nach § 60a AufenthG ausdrücklich erteilten Duldung gleich. Ebenso schließt die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gemäß § 43 Abs. 3 AsylG für die Dauer der Aussetzung eine Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aus. Damit ist für eine Ermessensduldung kein Raum.

Nach den Erkenntnissen des Gerichts im einstweiligen Rechtschutzverfahren ist die Abschiebung der Antragsteller gegenwärtig aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist hier bereits deshalb zu bejahen, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, innerhalb welchen Zeitraums die nach den Erkenntnissen des Gerichts gegebene vollziehbare Ausreisepflicht der Antragsteller durchgesetzt werden wird und kann und auch nicht, ob überhaupt.

Das Verwaltungsgericht Halle / Saale hat hierzu ausgeführt (Beschluss vom 09.02.2023, Az. 1 A 316/22, Rdnr. 4, juris):

„Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Aufenthaltsgesetzes, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden. Dabei hat die Ausländerbehörde nicht mehr zu prüfen, ob die Abschiebung eines Ausländers überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch, innerhalb welchen Zeitraums diese möglich ist und zu welchem Zeitpunkt ein eventuelles Abschiebungshindernis behoben werden kann. Die Systematik des Aufenthaltsgesetzes lässt grundsätzlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt. Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist als gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf ein Vollstreckungshindernis eine Duldung zu erteilen, um eine mögliche Strafbarkeit des Ausländers nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung besteht unabhängig davon, ob der Ausländer einen entsprechenden Antrag gestellt, die Entstehung des Abschiebungshindernisses (auf z. B. durch Mitführung gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat oder ob er freiwillig ausreisen könnte (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 06.03.2003, – 2 BvH 397/02 – juris; BVerwG, Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3.97 – juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.10.2022 – 2 M 74/22 – juris). Kann die vollziehbare Ausreisepflicht aus verwaltungsorganisatorischen

Gründen nicht zeitnah durchgesetzt werden, handelt es sich um einen Unterfall der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung“.

Dieser Auffassung schließt sich das Gericht ausdrücklich an. Denn das Gesetz sieht die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb einer förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird nicht vor (vgl.: BVerwG, Urteil vom 25. September 1997, 1 C 3.97, Rdnr. 19; vom 21. März 2000, 1 C 23.99, Rdnr. 13, OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – OVG 3 S 50.18 – Rdnr. 6, juris). Wenn die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, so ist eine Duldung zu erteilen (vgl.: BVerwG, Urteil vom 25. September 1997, 1 C 3/97, BVerwGE 105, 232 – 241, juris Rdnr. 22).

Zwar hat der Antragsgegner hinsichtlich der Prüfung von Abschiebungshindernissen zu Recht darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Abschiebungsanordnung gemäß §§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG, 34 Abs. 1 Satz 2 AsylG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 4 AufenthG grundsätzlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist und nicht die Ausländerbehörde.

Jedoch führt der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 10.03.2026 selbst aus, dass die Antragsteller seit dem 13.01.2026 vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ein entsprechendes Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO der Antragsteller zu 1) und 2) wurde mit unanfechtbarem Beschluss vom 13.01.2026, Aktenzeichen 1 E 803/25 We abgelehnt. Der Antragsteller zu 3) hatte nicht (fristgemäß) einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den ihm gegenüber ergangenen Dublin III VO – Bescheid gestellt. Zwar hatte der Antragsteller zu 3) einen Antrag nach § 123 VwGO bei Gericht eingereicht. Dieses Verfahren wird unter dem Az. 1 E 90/26 We geführt und über diesen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde noch nicht entschieden. Jedoch begründet die Einreichung eines Antrages nach § 123 VwGO bei Gericht noch nicht, dass die vorher entstandene Ausreisepflicht und die Möglichkeit den Antragsteller zu 3) in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, gehemmt wäre. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 27 Abs. 3 der Dublin III – VO. Der nationale Gesetzgeber hat einen entsprechenden Rechtsbehelf vorgesehen, nämlich einen (fristgebundenen) Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Von diesem hat der Antragsteller zu 3) keinen Gebrauch gemacht. Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Antragsteller seit dem 14.01.2026 vollziehbar ausreisepflichtig sind und an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden könnten. Bis zum heutigen Tag ist jedoch keine Überstellung erfolgt. Deshalb kann das Gericht davon ausgehen, dass die vollziehbare Ausreisepflicht aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht zeitnah durchgesetzt

werden kann, womit es sich um einen Unterfall der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung handelt.

Die Antragsteller können vom Antragsgegner auch nicht auf die ihnen ausgehändigte „Dublin – Verfahrensbescheinigung“ verwiesen werden. Auch wenn der Antragsgegner hierbei eine Vorlage des Bundesministeriums des Inneren verwendet, welche den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt worden sei, ist darauf zu verweisen, dass eine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von „Dublin – Verfahrensbescheinigungen“ nicht erkennbar ist. Gesetzlich geregelt sind vielmehr nur die Aufenthaltsgestattung (vgl. § 63 AsylG, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung) und die Duldungsbescheinigung (vgl. § 60 a Abs. 4 AufenthG).

Den Antragstellern steht für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Erteilung einer Duldung auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Bereits aufgrund der ihnen drohenden Strafbarkeit ohne die erforderlichen Bescheinigungen, besteht die erforderliche Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Liegen mithin sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund hinsichtlich des Hilfsantrages der Antragsteller vor, besteht hinsichtlich des Inhalts der einstweiligen Anordnung ein Ermessensspielraum des Gerichts, d. h. das Gericht kann gegebenenfalls auch eine andere geeignete Regelung treffen (vgl. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 123, Rdnr. 28).

Zwar haben die Antragsteller ihren Antrag dahingehend eingeschränkt, dass Ihnen die entsprechende Bescheinigung nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache auszustellen sei. Dies ist nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht ausreichend. Im vorliegenden Fall ist die einstweilige Anordnung entsprechend den Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung (vergleiche oben) dahingehend weiter einschränkend zu erlassen, dass die Antragsteller (nur) bis zu ihrer Ausreise oder ihrer Abschiebung zu dulden sind.

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. _____ ist abzulehnen, da die Antragsteller bis zur Entscheidung des Gerichts keine Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgegebenen Formular gemacht haben. Das Gericht kann deshalb nicht beurteilen, ob die Antragsteller mangels ausreichender eigener Mittel in der Lage waren, das Verfahren zu führen.

Die Entscheidung über die Kostentragung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Verfahrensbeteiligten. Das Gericht geht weiterhin davon aus, dass es sich bei der Frage der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldungsbescheinigung um Annex – Entscheidungen zum anhängigen Asylbegehren der Antragsteller handelt, sodass gemäß § 83 b AsylG Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bratek